

Job-Center muss Hartz IV zahlen

Von unserer Mitarbeiterin
Waltraud Kirsch-Mayer

Anfang Dezember brachte Mirela F. ein gesundes Mädchen zur Welt. Die Schwangerschaft der ehemaligen Prostituierten beschäftigte jedoch zwei Sozialgerichte. Strittig war die Frage, ob der Rumänin nach Ausstieg aus dem Sex-Gewerbe Leistungen vom Jobcenter zustehen. Vorübergehend ja – entschied nun das Landessozialgericht. „Ein wegweisendes Urteil“, kommentiert Julia Wege, Leiterin der Diakonie-Beratungsstelle „Amalie“ für Frauen in der Prostitution.

Der Ausstieg aus der Prostitution erweist sich häufig als schwierig, besonders für Ausländerinnen. „Die rechtliche Situation ist äußerst prekär, befindet sich im Graubereich“, schildert Julia Wege. Auch wenn Steuern bezahlt worden seien, „fühlt sich oft keine Behörde zuständig“.

Mirela F., die über Spanien nach Deutschland kam, bot ihre Dienste seit Anfang Juni in der Lupinenstraße an. Als die junge Rumänin schwanger wurde, zog sie aus dem Bordell aus. Mit Habseligkeiten, die in zwei Plastiktüten passten, tauchte sie bei „Amalie“ auf. Das Jobcenter lehnte Hartz IV ab, bot stattdessen ein Ticket nach Rumänien. „Amalie“ finanzierte der nun wohnungslosen 26-Jährigen aus Spendenmitteln Essen, gynäkologische Betreuung und Unterkunft. Außerdem unterstützte sie einen Anwalt dabei, eine einstweilige Anordnung für Lebensunterhalt zu erwirken.

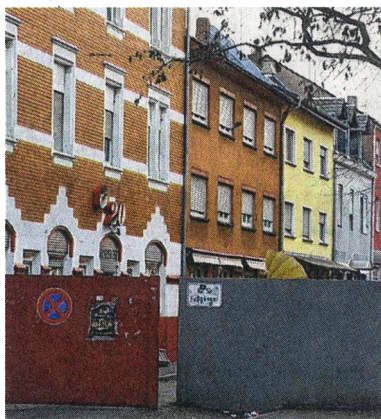
Das Sozialgericht Mannheim hatte in erster Instanz jedoch keine „unfreiwillige“ Arbeitslosigkeit aufgrund der Schwangerschaft gesehen und darum entschieden: „Eine Ge-

fährdung von Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind bei Fortdauer der Beschäftigung“ sei vor der gesetzlichen Schutzfrist nicht durch ein ärztliches Zeugnis belegt. Anders ausgedrückt: Mirela F. könne bis acht Wochen vor dem errechneten Geburtstermin weiter als Prostituierte Geld verdienen.

Das Landessozialgericht Stuttgart korrigierte das jetzt: „Der Senat hält die weitere Ausübung der Prostitution bei einer Schwangerschaft für unzumutbar.“ Die zweite Instanz ging von einer „unfreiwilligen“ Arbeitslosigkeit aus – verursacht von dem sich ankündigenden Baby. Nach „Abwägen aller Interessen“ entschied der dritte Senat, dass für den Lebensunterhalt „das Unerlässliche“ gesichert werden soll. Mirela F. erhält – mindestens für die Zeit vom 9. Oktober 2015 bis zum 6. Februar 2016 – 80 Prozent des Regelbedarfs für Alleinstehende und den vollen Mehrbedarf für Schwangere.

Ohne Arbeit kein Aufenthaltsrecht

Damit ist der im Eilverfahren angeordnete Beschluss zeitlich beschränkt. Danach enden für Mirela F. die Hartz IV-Leistungen, erlischt außerdem das Aufenthaltsrecht – sollte die Rumänin keine Arbeit vorweisen können. Aufgrund der besonderen Situation hat die Ausländerbehörde den Aufenthalt von Mutter und Baby ohne Anspruch auf Hartz IV um sechs Monate verlängert. In dieser Zeit soll Mirela F. über „Amalie“ Deutschunterricht bekommen – damit sich ihre Chancen auf einen Job erhöhen. Weil auch Unionsbürger nur ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht haben, wenn sie als Arbeitnehmer oder Selbstständige ihren Lebensunterhalt sichern.



Mirela F. arbeitete vor ihrem Rotlicht-Ausstieg in der Lupinenstraße.

BILD: PR

Amalie und das Urteil

■ Amalie, die vom Diakonischen Werk getragene **Beratungsstelle für Frauen in der Prostitution**, hat ihren Sitz in der Draisstraße 1. Kontakt: Telefon: 0621 / 46 29 95 30 oder Mailadresse info@diakonie-mannheim.de. Infos im Internet unter: www.amalie-mannheim.de.

■ Da das **Landessozialgericht** in dem Verfahren auch die Beordnung eines Anwaltes bewilligte, gibt es zwei **Aktenzeichen**: L 3 AS 4449/15 ER-B und L 3 AS 4450/ 15 B. *wam*